

der Schweben. So versteht etwa Przywara – für jeden Christen gültig – zu zeigen, „wie das Denken des Menschen, der sich in Jesus Christus von Gott angenommen weiß, frei wird, weil er glaubt und sich deshalb *in* seinen Grenzen annehmen kann“ (247). Nach Barth ist der Mensch immer schon in Adam oder in Christus; darum gilt ganz allgemein: „Wie er nicht als sein eigener und seiner Sünde Zuschauer denken konnte, so kann er auch nicht als Gottes und sein eigener Zuschauer denken“ (248). Jeder fachwissenschaftlich reservierte Sonderbezirk erweist sich gegenüber solcher Frage nach dem Christlichen als inadäquat.

So weist die Idee der Analogie bei Przywara und Barth trotz ihrer nicht leichten Darstellung, trotz aller feinen formalen Unterschiedlichkeiten in ihrer Behandlung hinter eine bloß gelehrte, vielleicht gar esoterische Gedankenwelt zurück auf die gelebte Wirklichkeit christlichen Glaubens. Damit sind die theoretischen Aporien nicht aufgehoben, aber – dem Zug der Sache zwischen Gott und Mensch folgend – wird eine weitere Dimension ansichtig, in der sich Analogie als Lebens- und nicht mehr nur als Denkinstrumentarium zu bewähren hat. Erst dort steht sie unter Verheißungen, die über den formalen Logos von Analogie weit hinausreichen, aber die theoretische Beschäftigung mit ihr nur um so unerläßlicher machen. Daran erinnert zu haben, muß Mechels gedankt sein.

K. H. Neufeld, S. J.

*Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, hrsg. i. A. des Arbeitskreises für moderne Sozialgeschichte von Otto Brunner, Werner Conze und Reinhardt Koselleck, Bd. II: E–G. Gr. 8° (XII u. 1082 S.) Stuttgart 1975, Klett.

Band I (Buchstaben A–D) wurde hier 50 (1975), 90/91 gewürdigt; dieser Band (Buchstaben E–G) zeichnet sich durch die gleichen Vorzüge aus; alle seine Beiträge studiert man mit Gewinn. – Der Umfang der Beiträge wechselt stark; die umfangreichsten sind „Geschichte“ mit 125 und „Freiheit“ mit 118 Seiten; umfangreich sind auch „Fortschritt“ mit 74 Sn. sowie „Gesellschaft, bürgerliche“ mit 82 und „Gesellschaft, Gemeinschaft“ mit 62, beide zusammen also 144 Sn. Besonders kurz sind „Faschismus“ mit nur 8 und „Feudalismus“ mit 14 Sn., schöne Beispiele dafür, wie man auf wenig Raum viel unterbringen kann. – In engem Zusammenhang stehen die Beiträge „Geschichte“ (gewissermaßen als Oberbegriff), „Entwicklung“ und „Fortschritt“; von diesen erscheint „Entwicklung“ am besten gelungen; da erlebt der Leser geradezu mit, wie dieser Begriff sich „entwickelt“ oder „entfaltet“.

Solange Moralthologie noch lateinisch vorgetragen wurde, konnte man den deutschen Hörern nicht tief genug den Satz einprägen: honor non est in honorato, sed in honorate; Beitrag „Ehre“ (1–63) zeigt sehr instruktiv die Zusammenhänge zwischen der äußeren und der sog. inneren Ehre, den Bedeutungswandel von Ehrenbezeugung zu dem, was „Reputation“ begründet. – Von besonderem Interesse ist der Beitrag „Eigentum“ (65–115). Als Papst Pius XI. in einer Ansprache vom 16. 5. 1926 von der Vielfalt der Gestalten sprach, die das Eigentum im Lauf der Geschichte angenommen habe, waren diese Worte in den Wind gesprochen; auch daß er sie in der Enzyklika „Quadragesimo anno“ (Ziff. 49) wieder aufgriff, änderte daran nichts; unser katholisches Schrifttum redete weiter so, als ob die mit der Französischen Revolution durchgebrochene Vorstellung vom Eigentumsrecht eine „ewige Kategorie“ wäre. Was an solchem Wandel sowohl der Sache als auch ihrer begrifflichen Erfassung nach allein schon in dem begrenzten Zeitraum sich zugetragen hat, über den dieses Werk zu berichten unternimmt, sollte genügen, um uns davor zu bewahren, unseren heutigen Vorstellungen vom Eigentum überörtliche und überzeitliche Gültigkeit zuzuschreiben. Wie sehr insbesondere unsere Vorstellungen über den Zusammenhang von Eigentum und Freiheit der Überprüfung bedürfen, lehren die Ausführungen in Tl. VII. 6 des Beitrags „Freiheit“ (519 ff.). – Der Beitrag „Freiheit“ (425–542) ist in 10 Abteilungen aufgegliedert, die von 6 verschiedenen Bearbeitern beige-steuert sind. Der damit verbundene unbestreitbare Vorteil, für jede Abteilung einen besonders gut beschlagenen Fachmann beziehen zu können, geht jedoch leider auf Kosten geradliniger Gedankenführung und des inneren Zusammenhangs. Der Leser fühlt sich mit Fachwissen überschüttet, gewinnt aber keinen rechten Überblick und noch weniger einen einprägsamen und

daher bleibenden Gesamteindruck. Bei anderen Beiträgen, an denen mehrere Bearbeiter beteiligt sind, geht die Unterteilung weniger weit, vor allem aber bleibt überall die führende Hand des über dem Ganzen waltenden Meisters spürbar. — Zu den bestgelungenen Beiträgen möchte ich „Friede“ (543–592) zählen. Der Leser sieht die von Anfang bis zu Ende durchlaufenden Gedankenstränge wie verschiedenfarbige Fäden bald nebeneinanderher, bald wieder auseinanderlaufen, dann wieder sich zu Knoten verschlingen, die der Verf. wieder entwirrt: eine Diktion, deren begriffliche Präzision jedem scholastischen Autor Ehre machen würde, zugleich ausgezeichnet durch schöne Anschaulichkeit; der Beitrag liest sich geradezu spannend. Das Thema Bellizismus/Pazifismus (575/6) sähe man gern bis zur Gegenwart weitergeführt, aber das würde den Zeitrahmen überschreiten, den dieses Werk sich aus guten, im Vorwort zum 1. Band dargelegten Gründen gesetzt hat. — Ob es glücklich war, „Gesellschaft, bürgerliche“ (719–800) und „Gesellschaft/Gemeinschaft“ (801–862), beide vom gleichen Verf., in getrennten Beiträgen behandeln zu lassen, darf man bezweifeln. Jeder dieser Beiträge bildet ein Ganzes für sich, so daß er als Monographie hätte veröffentlicht werden können. Die enge Berührung, ja weitgehende Überschneidung der beiden Themen macht jedoch Wiederholungen unvermeidlich; im Sammelband, wo die Beiträge unmittelbar aufeinanderfolgend nebeneinander stehen, sind solche Wiederholungen verdrießlich, erst recht, wenn der Leser sich erinnert, wörtlich das gleiche an früherer Stelle schon einmal gelesen zu haben (827 = 765). Dem reichen und wertvollen Gehalt der Beiträge tut das keinen Abtrag. Der Beitrag „Gesetz“ (863–922) ist juristisch sehr instruktiv, geht aber doch vielleicht mehr als für die Absicht dieses Werkes notwendig auf technische Singularitäten ein; das geht auf Kosten der philosophischen Grundlagen und der soziologischen Implikationen. — Der dem staatsrechtlich bedeutsamen Begriff der „Gewaltenteilung“ (923–958) gewidmete Beitrag wird genau an der Stelle brennend interessant, wo er sich erlaubt, ein wenig über den Zeitrahmen, den dieses Werk sich gesetzt hat, hinauszugreifen. In geringerem Grade gilt das auch von dem zwar nicht ausschließlich, aber doch in der Hauptsache die völkerrechtliche Seite des Begriffs „Gleichgewicht“ (959–996) behandelnden Beitrag des gleichen Verf.s. Die ökonomische Seite des Begriffs „Gleichgewicht“ wird nur flüchtig berührt. Um seine Bedeutung im diplomatischen Verkehr und für das Völkerrecht zu klären, genügt das offenbar vollauf; mit Rücksicht auf seinen umfangreichen, aber oft sehr unklaren Gebrauch in den Wirtschaftswissenschaften wäre eine gründliche begriffsgeschichtliche Untersuchung, was „Gleichgewicht“ im ökonomischen Bereich bedeutet, bedeutet hat oder bedeuten kann, außerordentlich erwünscht. — Der Beitrag „Gleichheit“ (997–1046) verdeutlicht wie kein anderer unsere Anfälligkeit für Wunschdenken und die entsprechende Blindheit für Unbequemes und Unerwünschtes. Unsere noch so tiefe und feste Überzeugung von der Gleichheit vor Gott hindert uns nicht, die größten und unbegründetsten Ungleichheiten als etwas Selbstverständliches hinzunehmen, ja sie als notwendig und gottgewollt zu verteidigen, bis die Benachteiligten sie ernsthaft in Frage stellen und Gleichberechtigung erkämpfen. Auch wo die politische Gleichberechtigung längst selbstverständlich geworden ist, sind wir oft noch weit davon entfernt, sie auch für den „sozialen“ Bereich gelten zu lassen. Wenn der Verf. feststellt, für die „spätantike und frühmittelalterliche Welt“ sei „nicht mehr die Gleichheit, sondern die Ungleichheit“ der „angemessene Strukturbegriff“ und die Kirche sei „nicht mehr der Kritiker dieser Gesellschaft, sondern deren positiver Theoretiker“ (1002) gewesen, so trifft das leider auch noch für spätere Zeiten weitgehend zu. Einigen Nachdenkens bedarf es, um herauszubekommen, was der Verf. meint, wenn er die „Goldene Regel“ in seine Überlegungen über Gleichheit einbezieht und sie als den „biblischen Satz von der gleichen Vergeltung“ bezeichnet, der „lediglich eine formale und subjektiv variierbare Klugheitsmaxime beinhaltet“ (1004); demnach würde die „Goldene Regel“ für ihn zu den heute so beliebten „Leerformeln“ zählen. — Der letzte, wieder hauptsächlich verfassungsrechtliche Beitrag „Grundrechte“ (1047–1082) führt noch einmal, ähnlich wie „Gewaltenteilung“ und „Gleichgewicht“, bis an die Gegenwart heran; die „Grundrechte“ des Bonner Grundgesetzes werden eben noch gestreift.

Vom Rezensenten eines Nachschlage- oder Sammelwerkes wird im allgemeinen nicht erwartet, daß er alle Beiträge liest; man gestattet ihm, sich mit einer

wohlüberlegten Auswahl zu begnügen. Wenn ich hier nur über gut die Hälfte der insgesamt 21 Beiträge berichtet habe, schließt das nicht aus, daß ich aufgrund von „Autopsie“ versichern kann, daß alle Beiträge ohne Ausnahme wert sind, nicht nur gelesen, sondern studiert zu werden. „Ideae sunt aeternae et immutabiles“ war einer der ersten Lehrsätze, die uns in unserem Studium eingeprägt wurden; richtig verstanden ist und bleibt er wahr. Zu diesem richtigen Verständnis leistet ein Werk wie dieses unschätzbare, um nicht zu sagen unersetzliche Hilfe.

Bei der Druckkorrektur sind leider in den lateinischen Zitaten manche Fehler stehengeblieben, so müßte es bspw. S. 746, Z. 7/8 heißen: „coniunctis viribus... promoteant“ (richtig wäre „promoverent“, aber die damaligen Autoren konnten anscheinend oder befolgten jedenfalls keine consecutio temporum); S. 970, Z. 11 muß es offenbar heißen „dilatandorum“. In einigen Fällen zweifelt man, ob man die richtige Lesart vor sich habe, und fragt sich, welches wohl die richtige sein möge. S. 10, Z. 8 muß es heißen 4. Laterankonzil; S. 108, Anm. 230 lies Rösler (so an anderen Stellen richtig). Wirklich sinnstörende Druckfehler sind mir nicht aufgefallen; ein so gediegenes, auch vom Verlag so gut ausgestattetes Werk sähe man gern ganz druckfehlerfrei.

O. v. Nell-Breuning, S. J.